

Beilage zu Sen. Prot. Nr. 132 u. Pres. Prot. Nr. 104

Regulativ
für
**die Diplomprüfungen an der Kulturingenieurabteilung der
Eidgenössischen Technischen Hochschule.**

(Vom 26. November 1921.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

(Siehe Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule vom 20. Februar 1909 *).

B. Spezielle Bestimmungen.

Die Kulturingenieurschule erteilt das Diplom eines Kulturingenieurs (Dipl. Kult.-Ing. E. T. H.). Die Prüfungen werden, wenn nötig, jährlich zweimal angeordnet; eine Wiederholung kann nach halbjähriger Frist stattfinden.

Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. und spätestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden und umfasst:

1. Höhere Mathematik I und II;
2. Darstellende Geometrie I und II;
3. Landwirtschaftliche Betriebslehre I und II;
4. Geologie.

Die Note in höherer Mathematik hat doppeltes Gewicht. Die Note in darstellender Geometrie, landwirtschaftlicher Betriebslehre und Geologie hat einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt, die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in höherer Mathematik I und II, darstellender Geometrie I und II und im Planzeichnen, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters und spätestens 2 Jahre nach Ablegung der ersten Vordiplomprüfung stattfinden und umfasst:

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. XXV, S. 374.

1. Mechanik;
2. Physik I und II;
3. Baukonstruktionslehre I;
4. Petrographie;
5. Bodenkunde und Botanik I und II.

Die Noten sämtlicher Fächer haben einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Mechanik und Baukonstruktionslehre I, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

Die Schlussdiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 8. Semesters abgelegt werden. Sie umfasst:

a. Eine mündliche Prüfung in folgenden Fächern:

1. Vermessungskunde I und II und Ausgleichsrechnung;
2. Strassen- und Brückenbau;
3. Grundbau, Hydraulik und Flussbau;
4. Kulturtechnik I, II und III;
5. Beackerung und Düngung, Grundzüge der Land- und Alpwirtschaft;
6. Rechtslehre: Verkehrsrecht (Personen-, Sachen- und Obligationenrecht) und Grundbuch- und Vermessungsrecht.

Die Noten sämtlicher Fächer haben einfaches Gewicht.

Es wird ferner verlangt die Vorlage von Arbeiten aus den Übungen in Vermessungskunde, Ausgleichsrechnung, Strassenbau, Brückenbau, Grundbau, Wasserbau, Kulturtechnik und topographisches Zeichnen, die vom betreffenden Professor beglaubigt sein müssen.

b. Eine Diplomarbeit, deren Programm durch die Abteilungskonferenz zu genehmigen ist; sie umfasst:

1. eine grössere Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens;
2. die Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik.

Die Feldarbeit im Vermessungswesen ist in den Ferien, frühestens am Schlusse des 6. Semesters, durch die Kandidaten selbständig auszuführen; die schriftliche Ausarbeitung findet im darauffolgenden Semester statt. Die Ablieferung der Arbeit hat bis zum 15. Dezember oder 1. Juni zu erfolgen.

Die Themata für die Diplomarbeit in Kulturtechnik werden am 15. November oder zu Beginn des Sommersemesters erteilt. Die Ablieferung der Arbeit hat bis zum 15. März oder 15. Juli zu erfolgen.

Die Note für die Diplomarbeit aus dem Gebiete der Kultur-
technik hat dreifaches Gewicht, die andere einfaches Gewicht.

Vorstehende Bestimmungen treten am 15. März 1922 in Kraft.
Dadurch werden die Vorschriften des Regulativs vom 20. Februar
1909: B. Spezielle Bestimmungen, II. Ingenieurschule, aufgehoben.

Für die Prüfungen derjenigen Studierenden, die vor Oktober
1919 eingetreten sind, kann auf Wunsch das bisherige Regulativ
angewendet werden.

Zürich, den 26. November 1921.

Im Namen des schweiz. Schulrates,

Der Präsident:

Dr. R. Gnehm.

Der Sekretär:

Jul. Müller.

(Vom Bundesrate genehmigt am 2. Dezember 1921.)